



Arbeitnehmer

Verluste bei Betriebsrente

Finanztest 08/2009

Ein Arbeitnehmer kann von seinem Ex-Arbeitgeber vor Rentenbeginn keinen Ausgleich für Verluste bei der Betriebsrente durch vorzeitigen Ausstieg verlangen. Der Minderbetrag stehe erst ab Rentenbeginn fest, urteilte das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (Az. 11 Sa 107/08). Der Kläger konnte wegen Eigenkündigung nicht weiter in seine Betriebsrente einzahlen, die ab 2013 laufen soll. Die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

24.07.2009 © Stiftung Warentest. Alle Rechte vorbehalten.